

2003

„AUSTRALISCHES ERBRECHT“

FEINAUER & ASSOCIATES LAWYERS

**LEVEL 3, 191 ST GEORGES TERRACE
PERTH WESTERN AUSTRALIA 6000**

TEL: (+0061) 89420 8100

FAX: (+0061) 89420 8188

Deutschsprachige Ansprechpartner

Herr Dirk Feinauer

**EMAIL: dirk@feinauer.com.au
info@feinauer.com.au**

WEBPAGE: www.feinauer.com.au

„AUSTRALISCHES ERBRECHT“**GLIEDERUNG**

1	DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG	3
2	FACHSPRACHE	3
3	VERFAHREN	4
4	FORMELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN RECHTSGÜLTIGES TESTAMENT	5
5	GESETZLICHE FORMBESTIMMUNGEN	5
6	ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER TESTAMENTE	6
7	PFLICHTTEIL	7
8	SCHULDENHAFTUNG	7
9	ERBSCHAFTSSTEUER	8

„AUSTRALISCHES ERBRECHT“

1 DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Das australische Erbrecht entstammt dem Englischen. Ein kurzer Überblick über die rechtsgeschichtliche Entwicklung des englischen Erbschaftssystem erleichtert daher das Verständnis der australischen Regelungen.

Die Anfänge der englischen Rechtsprechung zur Gültigkeit und Auslegung von Testamenten sind ungewiss, es steht aber fest, dass seit dem späten 12. Jahrhundert die kirchlichen Gerichte in England über die Rechtsgültigkeit von Testamenten entschieden und auch über Streitfragen bei der Durchführung von Testamenten richteten.

Allerdings erstreckte sich diese Gerichtsbarkeit nicht auf Grundstücke, die der Gerichtsbarkeit der Zivilgerichte (*Common Law Courts*) unterlagen. Erst 1540 wurde für Grundstücke die Testierfreiheit eingeführt, das heisst erst ab diesem Zeitpunkt konnte ein Erblasser über Grundstücke letztwillig verfügen.

Vom 15. Jahrhundert an kam noch ein weiteres Gericht ins Spiel, das Gericht des *Lord Chancellor*. Dieses Gericht befasste sich mit dem speziellen Recht (*Equity*) der Treuhänderschaft (*Trust*). Dieser Trust wurde zur wichtigsten Form der Nachlassregelung, was dazu führte, dass sich die Kompetenzen des Court of Equity sowohl mit den Kompetenzen der Kirchengerichte als auch der Zivilgerichte überschneiden. Schliesslich wurde 1857 ein Nachlassgericht etabliert (*Court of Probate*), das die Kompetenzen der Kirchengerichte in Testamentssachen übernahm.

Dieses Nachlassgericht wiederum wurde 1875 in ein einheitliches höheres Gericht integriert (*High Court*), dem 1897 auch die Rechtsprechung für Nachlassgrundstücke übertragen wurde.

Das australische Erbrecht besteht somit aus einem heterogenen Gemisch von Gewohnheits- und Gesetzesrecht. Zu beachten ist auch, dass Australien ein Bundesstaat ist, in dem die Rechtsprechung in Nachlassangelegenheiten Sache der einzelnen Länder ist. Jedes Land hat sein eigenes Gericht (*Supreme Court*), das für Erbschaftssachen zuständig ist und dort das Recht fortbildet.

2 FACHSPRACHE

Der Erblasser wird als *Testator* (bzw. weiblich: *Testatrix*) bezeichnet. Obwohl „*Testament*“ im Englischen die gleiche Bedeutung hat wie im Deutschen, wird der Begriff „*Will*“ favorisiert (vgl. die deutsche Bezeichnung „letzter Wille“). Wer ein rechtskräftiges Testament hinterlässt, verstirbt „*testate*“, ohne ein solches verstirbt die Person „*intestate*“.

Als „*Executor*“ (weiblich: „*Executrix*“) wird der Testamentsvollstrecker bezeichnet. Falls es an der wirksamen testamentarischen Einsetzung eines Testamentsvollstreckers fehlt, ernennt das Nachlassgericht zwingend einen „*Administrator*“ (weiblich: „*Administratrix*“) zur Verwaltung der Erbschaft.

Dies hängt damit zusammen, dass das englische und australische Recht (anders als das deutsche Recht) den Nachlass nicht unmittelbar auf den Erben übergehen lässt, weshalb eine Nachlassverwaltung unverzichtbar ist. Zum administrator wird üblicherweise derjenige ernannt, der am meisten Interesse am Nachlass hat, in der Regel ein enger Verwandter, manchmal auch ein Nachlassgläubiger.

Executor und *Administrator* werden als “*personal representative*” des Verstorbenen bezeichnet, man könnte in der deutschen Terminologie von einer Art gesetzlichen Vertretung sprechen. Auf diesen Vertreter gehen alle Rechte und (bis zur Höhe des Nachlasses) Pflichten des Verstorbenen über. Er hat die Aufgabe, die Werte des Nachlasses an sich zu nehmen und ggfls. zu Geld zu machen, die Nachlassgläubiger zu bezahlen und den Restnachlass an diejenigen zu verteilen, die hierzu nach dem Testament oder den gesetzlichen Erbregeln berufen sind.

Zum Nachweis der Gültigkeit des Testaments muss der *Executor* das Testament vom Nachlassgericht beglaubigen lassen (*Probate*). Gibt es kein (gültiges) Testament, so stellt das Gericht der Person, die das meiste rechtliche Interesse am Nachlass hat, eine “*Letters of Administration*” aus, die ihre Befugnis zur Verwaltung des Nachlasses bekundet. Diese *Letters of Administration*, wie auch das Zeugnis des executors (*Probate*) werden als “*Grants of Representation*” bezeichnet. Dies entspricht in etwa dem deutschen Testamentsvollstreckerzeugnis.

Der Erbe wird als “*Beneficiary*” bezeichnet. Der Begriff “*Heir*” wird kaum noch verwandt. Bei testamentarischer Einsetzung wird auch der Begriff “*Legatee*” verwandt. Wer den Rest eines Nachlasses erbt, heisst “*Residuary Beneficiary*” bzw. “*Residuary Legatee*”.

3 VERFAHREN

3.1 Beglaubigung eines Testaments

Rechtshistorisch gesehen, bedeutete ein “*Grant of Probate*”, dass der Bischof (vertreten durch den Kanzler seines Kirchengerichts) die Überzeugung gewonnen hatte, dass das vorgelegte Testament die zuletzt abgefasste Version des letzten Willens des Verstorbenen war.

Heutzutage erteilt das Nachlassgericht den “*Probate*”, wenn es davon überzeugt ist dass:

1. die Urkunde, die ihm vorgelegt wird, vom Erblasser als Testament gemeint war;
2. diese Urkunde die gesetzlichen Formalitäten erfüllt;
3. der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung geistig und körperlich in der Lage war, einen wirksamen letzten Willen zu errichten (Testierfähigkeit); und
4. dieses Testament nicht durch ein späteres ersetzt worden ist.

Der Antragsteller eines *Probate* (oder im Fall der gesetzlichen Erbfolge eines *Letter of Administration*) muss beschwören, dass der Erblasser verstorben ist und er muss dies durch die Sterbeurkunde oder andere Beweismittel belegen.

Wenn sich aus der Urkunde die formgerechte Errichtung des Testaments ergibt, genügt die eben beschriebene Antragstellung durch den *Executor* oder durch eine nahestehende Person, um ein *Grant of Representation* zu erhalten. In diesem Fall findet auch keine mündliche Verhandlung statt.

Gibt es aber Zweifel an der Rechtsgültigkeit des Testaments oder wird ein Einspruch seitens eines Beteiligten (*Caveat*) eingelegt, so müssen Zeugen geladen werden, die dann in einem Kreuzverhör bestätigen, dass die Formalien bei der Testamentserrichtung eingehalten wurden.

3.2 Testamentsauslegung

Grundregel ist, dass die Person erbt, die zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung auf die vom Erblasser benutzte Beschreibung passt. Daher geht eine letztwillige Zuwendung an "meine Frau", "meinen Hausdiener" oder "meinen Pfarrer" normalerweise als Vermächtnis an die Person, die Ehefrau, Hausdiener oder Pfarrer war, als das Testament geschrieben wurde. Im Einzelfall kann die Testamentsauslegung aber auch ein anderes Ergebnis bringen, beispielsweise, dass die Ehefrau zum Zeitpunkt des Todes gemeint ist.

Der Begriff Kind (*Child*) umfasst auch adoptierte Kinder, genauso wie nichteheliche.

Da kein Pflichtteilsrecht besteht, kann der *Testator* eheliche wie nichteheliche Kinder enterben (siehe unten Ziffer [7](#)).

4 FORMELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN RECHTSGÜLTIGES TESTAMENT

4.1 Testierfähigkeit

Der Erblasser muss bei der Errichtung des Testaments testierfähig sein. Das heisst Er oder Sie:

- (i) mindestens 18 Jahre alt sein;
- (ii) darf nicht geisteskrank sein, das heisst:
 - A er muss erkennen dass er ein Testament errichtet;
 - B er muss zum Zwecke einer vernünftigen Nachlassteilung geistig in der Lage sein, einen Überblick über sein Vermögen zu haben;
- (iii) muss den Testamentsinhalt kennen und billigen.

5 GESETZLICHE FORMBESTIMMUNGEN

Das Testament muss die Formbestimmungen des Gesetzes in dem jeweiligen Bundesstaat erfüllen. Typisch ist das westaustralische Testamentsgesetz (*Wills Act 1970*), welches folgende Bestimmungen enthält:

1. Das Testament muss schriftlich abgefasst sein (Im Gegensatz zum deutschen Recht ist handschriftliche Errichtung aber nicht erforderlich).
2. Das Testament muss vom Testator selbst verfasst sein, ersatzweise genügt es auch, wenn eine andere Person in Gegenwart und nach den Anweisungen des Testators das Testament errichtet.
3. Das Testament muss vom Testator unterschrieben werden, wobei die Unterschrift in Gegenwart von zwei Zeugen geleistet werden muss, ersatzweise genügt es auch, wenn der Testator die Gültigkeit seiner Unterschrift in Gegenwart von zwei Zeugen bekundet.
4. Das Testament muss von jedem Zeugen in Gegenwart des Erblassers unterzeichnet werden.

6 ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER TESTAMENTE

Im englischen Rechtsbereich und damit auch im australischen Recht gilt gewohnheitsrechtlich der Grundsatz der Nachlassspaltung: Grundstücke unterliegen dem Recht des Staates, in dem sie sich befinden, während sonstige Werte nach dem Recht vererbt werden, in dessen Bereich der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.

Daher richtet sich auch die Formgültigkeit eines Testaments über bewegliche Sachen nach dem Recht des letzten Wohnsitzes des Testators, während die Formgültigkeit eines Testaments, soweit es um Grundstücke geht, nach dem Recht am Ort des Grundstücks beurteilt wird.

Diese gewohnheitsrechtliche Regelungen werden, um die Formgültigkeit von Testamenten zu erleichtern, durch die Bestimmungen der Haager Übereinkunft von 1960 betreffend die Formbestimmungen des Testaments ergänzt. Die Regeln dieser Übereinkunft wurden von den australischen Gesetzen übernommen.

Hiernach ist ein Testament gültig, wenn es zum Zeitpunkt seiner Errichtung den Formerfordernissen auch nur einer der folgenden Rechtsordnungen genügt:

1. des Ortes der Testamentserrichtung;
2. des Wohnsitzes des Testators zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments;
3. des Wohnsitzes des Testators zum Zeitpunkt seines Todes;
4. des gewöhnlichen Aufenthalts des Testators zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments;
5. des gewöhnlichen Aufenthalts des Testators zum Zeitpunkt seines Todes;
6. des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments hatte;

7. des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes hatte;
8. im Falle der Testamentserrichtung auf einem Schiff oder in einem Flugzeug: des Staates, mit dem das Flugzeug oder Schiff am nächsten verbunden ist;
9. des Ortes, an dem sich ein Grundstück oder Grundstückswert befindet, soweit das Testament über dieses Immobilienvermögen verfügt.

7 PFLICHTTEIL

In allen australischen Bundesländern gibt es keinen Pflichtteil. Der Erblasser kann in seinem Testament über die Verteilung des Nachlasses frei entscheiden. Die Auswirkungen dieser Testierfreiheit werden aber in den einzelnen australischen Bundesländern durch Bestimmungen abgemildert, die vorsehen, dass das zuständige Gericht (*Supreme Court*) Unterhaltsbestimmungen treffen kann, wenn der Erblasser für bestimmte Familienangehörige keine oder keine ausreichende Versorgung vorgesehen hat.

Einen derartigen Antrag bei Gericht können in allen australischen Bundesländern der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen stellen. In einzelnen Ländern können diesen Anspruch darüber hinaus auch geschiedene Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Geschwister und Enkelkinder geltend machen.

Die Frage, ob eine ausreichende Versorgung besteht, entscheidet das Nachlassgericht nach moralischen Kriterien. Das Gericht beurteilt dies nach allen bekannten Umständen aus der Sicht eines gerechten Ehemannes bzw. Familienvaters. es entscheidet so, wie ein Testator entschieden hätte, wenn er als "weiser und gerechter, nicht aber närrischer oder übertrieben liebevoller Ehemann oder Vater" gehandelt hätte (*Bosch v Perpetual Trustee 1938 AC 463*).

Falls der Erblasser ohne ein Testament verstirbt, sieht jedes Bundesland Australiens im Detail verschiedene gesetzliche Bestimmungen vor. Generell kommen zunächst der überlebende Ehegatte und etwaige Kinder des Verstorbenen zum Zug. Ersatzweise geht das Vermögen an die nähere oder weitere Verwandtschaft. Finden sich auch keine Verwandten, so erbt der Staat in Form des jeweiligen Bundeslandes.

8 SCHULDENHAFTUNG

Der Nachlassvollstrecker (*Personal Representative*) haftet persönlich für die Kosten der Nachlassverwaltung. Zum Ausgleich kann er diese Kosten vorrangig vor der Befriedigung anderer Schulden aus dem Nachlass entnehmen. Der Nachlassvollstrecker wird daher sehr genau darauf achten, dass die Ausgaben das übernommene Vermögen nicht übersteigen.

In der Regel haftet der Nachlassvollstrecker nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Schwierigkeiten kann es aber geben, wenn gegen den Nachlass bedingte Ansprüche geltend gemacht werden. Grundsätzlich darf der Nachlassvollstrecker den Nachlass nicht verteilen, bevor die endgültige Existenz dieser Ansprüche nicht geklärt ist.

Schreitet er trotzdem zur Verteilung des Nachlasses, so geschieht dies auf sein eigenes Risiko und er haftet persönlich für die noch ausstehenden Ansprüche, wobei er sich vor diesem Haftungsrisiko aber in gewissem Umfang schützen kann. Mittel hierzu sind:

1. Ein ausreichender Teil des Vermögens wird einbehalten bzw. bei der Gerichtskasse hinterlegt, bis die Existenz der Ansprüche geklärt ist bzw. bis eine Frist abgelaufen ist, die dem Anspruchsteller zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche gesetzt wurde.
2. Der Nachlassvollstrecker kann auch von dem Begünstigten (Erben) Sicherheit für die noch ausstehenden Ansprüche verlangen (Im Gegenzug für die Aushändigung des Nachlasses).
3. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, bei Gericht eine Anordnung zu beantragen, die die frühzeitige Verteilung des Nachlasses erlaubt und den Nachlassvollstrecker so von seiner Haftung hierfür befreit.

9 ERBSCHAFTSSTEUER

Die Erbschaftssteuern, die sog. *“death duties”*, waren in Australien so unpopulär, dass sie mittlerweile sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene komplett abgeschafft worden sind.

Die *“death duties”* wurden um 1850 in Australien als spezielle Steuern für Erbschaften eingeführt. Es wurden jedoch viele Wege entwickelt, die Steuern zu vermeiden, indem man zum Beispiel seinen Besitz und das übrige Vermögen übertrug, bevor die Steuern fällig wurden, so dass hierdurch kaum staatliche Einkünfte erzielt werden konnten.

Die Erbschaftssteuern stiessen auf Kritik, weil sie viele Leute, die nur geringe Geldbeträge geerbt hatten, unverhältnismässig hart trafen.

Auch ohne solche Erbschafts- und Schenkungssteuern verfügt Australien heute über ein äusserst effektives Steuersystem, das den nächsten Generationen den erworbenen Wohlstand sichert. Steuern fallen im Todesfall hauptsächlich dann an, wenn die Erben ererbtes Vermögen verkaufen.

Derzeit werden verstärkt Anstrengungen unternommen, die Erbschaftssteuern wieder einzuführen, aber es ist unwahrscheinlich, dass dies in naher Zukunft geschehen wird.

Haftungsausschlusserklärung

Diese Informationsschrift soll lediglich einen zusammenfassenden Überblick über die oben angeführte Thematik darstellen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient nicht als Rechtsratgeber. Es wird strengstens davon abgeraten, aufgrund von in dieser Schrift enthaltenen Informationen Massnahmen jedweder Art zu ergreifen, ohne zuvor professionellen juristischen Rat in Anspruch genommen zu haben.